ZBB 2021, 227

ZKG §§ 36, 49, 50; GwG §§ 43, § 47

Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos bei begründetem Verdacht der Geldwäsche

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 14.12.2020 – 17 U 1/20 (LG Frankfurt/M.), ECLI:DE:OLGHE:2020:1214.17U1.20.00 = ZIP 2021, 288

Leitsätze des Gerichts:

1. § 36 Abs. 1 № 3, 2 Var. ZKG enthält einen eigenständigen Grund für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos.

2. Die Versagungsgründe in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG sind alternativ zu verstehen.

3. Im Rahmen der Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO ist wegen grundlegender Bedeutung der Rechsfrage und der hier summarischen Prüfung nicht zu entscheiden, ob im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 49, 50 ZKG allein der glaubhaft gemachte Verdachtsgrad (berechtigte Grund) die Versagung des Basiskontos trägt oder, ob dem Kunden wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes das Recht eingeräumt ist, die der Verdachtsmeldung zugrunde gelegten Tatsachen zu entkräften.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG